Bauführerbestätigung nach § 40a Oö. Bauordnung 1994 idF der Oö. Bauordnungs-Novelle 2024

Bewilligungspflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt dass das baubehördlich genehmigte Bauvorhaben	
mit Bescheid vom	
Aktenzahl,	
in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzg	renzen bewilligungsgemäß situiert wird.
Ort Datum	Stempel und Unterschrift Bauführer